A+ 3310

KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 248. Sitzung am 13. Mai 2000
im Historischen Institut der Universität Gießen

Dr. Ulrich Reuling (Marburg)

Von Lyon nach Veitshöchheim: Die Wahl Heinrich Raspes zum *rex Romanorum* im Jahre 1246

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Werner Rösener

Redaktion des Protokolls: Martin Früh

Anwesende: Dr. Becht-Jördens, Marburg; Frau Brinkmann, Gießen; Frau Fey, Gießen; Herr Früh, Marburg; Dr. Hussong, Marburg; Herr Jakob, Gießen; Frau Jansen, Frankfurt am Main; Frau Dr. Jördens, Marburg; Herr Krafft, Marburg; Dr. Krieb, Gießen; Herr Krüger, Gießen; Herr Kuczera, Gießen; Frau Ludat, Gießen; Frau Naegle, Gießen; Herr Prior, Marburg; Herr Schmidt, Gießen; Dr. Schwarz, Marburg; Prof. Dr. Schwind, Marburg; Herr Tobias, Gießen; Frau Weber, Gießen; Herr Winkel, Marburg; Prof. Dr. Yamamoto, Tenri (Japan)/Marburg.

Dr. Ulrich Reuling (Marburg)

Von Lyon nach Veitshöchheim: Die Wahl Heinrich Raspes zum *rex Romanorum* im Jahre 1246

(Kurzfassung)

Am 22. Mai 1246, am Dienstag nach Christi Himmelfahrt, trat in einem Feldlager bei Hochheim, dem heutigen Veitshöchheim bei Würzburg, eine kleine Gruppe von Reichsfürsten zusammen, um den thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zum König zu wählen. Diese Wahlhandlung, deren Vollzug uns nur in knappen und sehr allgemein gehaltenen Nachrichten überliefert ist, stand am Ende eines zehnmonatigen Ringens um die Neubesetzung des deutschen Königsthrones, dessen Auftakt, die Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon, kaum spektakulärer und dessen Ausgang, die nur von wenigen Reichsfürsten vollzogene Kur Heinrich Raspes vor den verschlossenen Toren der Stadt Würzburg, kaum glanzloser hätte ablaufen können.

In der politischen und rechtlichen Bewertung dieser in vieler Hinsicht ganz ungewöhnlichen Königserhebung hat die Forschung mit abschätzigen Urteilen ebensowenig gespart wie bei der Beurteilung der Person des Königs, der als „Pfaffenkönig" in die Geschichte eingegangen ist. Wohlwollender haben sich allein H. Mitteis und zuletzt H. Patze zu den Vorgängen geäußert; jener, indem er die wiederholt bezweifelte Rechtsgültigkeit der Wahl hervorhob, dieser, indem er für eine abgewogenere Bewertung der Persönlichkeit und der staatsmännischen Qualitäten des Gegenkönigs eintrat. Im ganzen gesehen ist der Forschungsstand zu dieser Wahl aber nach wie vor unbefriedigend. Vordringlich erscheint vor allem eine angemessene Gesamtdarstellung der Vorgänge, welche zunächst die Ausgangslage dieser Königserhebung, das politische Handeln und die Ziele der Hauptakteure sowie die Verfahrensregeln der Wahl in den Mittelpunkt rückt, bevor man versucht, den reichs- und verfassungsgeschichtlichen Ort dieser Erhebung zu bestimmen.

Die Tatsache, daß nach Gregor VII. 1245 zum ersten Mal wieder ein Papst zur Absetzung des regierenden Königs bzw. Kaisers schritt, verlieh den Bemühungen um die Neubesetzung des deutschen Thrones von vornherein einen Ausnahmecharakter. Daß dem Papst dieses Absetzungsrecht zustehe, wurde - zumindest von der zeitgenössischen Kanonistik - nicht in Zweifel gezogen. Allerdings stellt sich die Frage, ob Innocenz IV. politisch gut beraten war, unter den gegebenen Umständen so zu handeln. Schon die der Absetzung Friedrichs II. folgenden, außerordentlich langwierigen Wahlberatungen im Reich offenbarten die politische Problematik und die damit verknüpften verfahrenstechnischen Schwierigkeiten des ganzen Unternehmens. Scheint es zunächst schon einiger Bemühungen bedurft zu haben, Heinrich Raspe überhaupt zur Kandidatur zu bewegen, so erwies es sich als noch ungleich schwieriger, eine größere Zahl von Reichsfürsten für dessen Wahl zu gewinnen. In einem bis dahin nie gekannten Ausmaß direkter massiver Einflußnahme hat sich Innocenz IV. in die Wahlvorbereitungen eingeschaltet, die im übrigen in der Hand der beiden führenden Köpfe der antistaufischen Opposition im Reich, der Erzbischöfe von Mainz und Köln, lagen. Mit der Entsendung eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Gesandten, mit brieflich übermittelten, teilweise von Strafandrohungen begleiteten Appellen an die

Fürsten, nicht zuletzt aber auch mit beträchtlichen Geldsummen hat der Papst auf eine nachhaltige Unterstützung seines „Wunschkandidaten" hingearbeitet, seine Einflußmöglichkeiten dabei aber weit überschätzt. Nur vier Reichsfürsten fanden sich zur Kur des neuen Königs ein, die überdies - offenbar wegen des Widerstandes der Würzburger Bürgerschaft - aus der Bischofsstadt in ein Feldlager bei Veitshöchheim verlegt werden mußte. Neben den schon genannten beiden rheinischen Erzbischöfen und dem mit der örtlichen Ausrichtung beauftragten Würzburger Bischof war lediglich noch ein Mainzer Suffragan dem Wahlaufruf gefolgt. Daß einige der abwesenden Fürsten brieflich ihre Zustimmung zur Wahl übermittelten, macht deutlich, daß nicht allein politische Gründe die Abwesenheit des Großteils der Reichsfürsten erklären. Mag der äußere Verlauf der Kur von Veitshöchheim geradezu das Zerrbild einer Königswahl widerspiegeln und das ganze Unternehmen als ein politisches Desaster des Papstes und seiner deutschen Anhänger erscheinen, so wäre es gleichwohl verfehlt, an der Rechtsgültigkeit dieser Wahl zu zweifeln. Wie der Referent abschließend zu zeigen versuchte, hat das deutsche Thronrecht jener Zeit nur über wenige unumstößliche Normen verfügt, die nach allem, was wir wissen, auch bei der Wahl Heinrich Raspes Beachtung gefunden haben. Das betrifft nicht zuletzt auch die Frage der Wahlbeteiligung. Wer von den Reichsfürsten einer ordnungsgemäß einberufenen Wahlveranstaltung fernblieb, begab sich seines Wahlrechts, die am Wahlort Erschienenen repräsentierten - unabhängig von ihrer Zahl - in jedem Fall die Gesamtheit der Reichsfürsten und vermochten in diesem Sinne zu handeln. Erst mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegs wurde dieses „archaische" Wahlprinzip durch ein zeitgemäßeres Verfahren abgelöst.

Diskussion

Kuczera: Hatte die politisch motivierte Abwahl Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon rechtliche Auswirkungen auf die Wahl seines Nachfolgers? Konnte die Gegenseite nicht deswegen die Gültigkeit dieser Königswahl anzweifeln?

Reuling: Natürlich tat die Gegenseite dies. Allerdings ist Ihre Ausgangsfeststellung nicht ganz richtig: Wie Friedrich Kempf betont hat, handelte es sich sowohl um eine politische als auch um eine juristische Entscheidung des Papstes. Rechtlich gesehen war es nach der kanonistischen Anschauung jener Zeit möglich, daß der Papst einen Fürsten - nicht nur den Kaiser - absetzte. Ob er von diesem letzten Recht Gebrauch machte, war eine politische Frage; bisher waren das Anathem und die Lösung der Untertanen von den Treueiden die traditionellen Waffen des Papstes gewesen. Selbstverständlich stand hinter dem juristisch geschickten Vorgehen Innocenz' IV., wie Gerhard Baaken gezeigt hat, ein massiver politischer Wille. Es kann keine Rede davon sein, daß ein juristischer Zwang bestand, Friedrich II. abzusetzen.

Krüger: In der Person Konrads IV. gab es in Deutschland doch noch einen König, der zwar im Reich, aber nicht an der Kurie anerkannt war und aus diesem Grunde von Innocenz IV. völlig umgangen wurde. War die Anerkennung durch die Kurie nicht erforderlich?

Reuling: Ich habe nicht den Eindruck, daß dieser Sachverhalt für die Zeitgenossen - weder für den kaiserlichen noch für den päpstlichen Hof - ein Problem darstellte. Konrad hätte anerkannt werden müssen, wenn er nach dem Tod seines Vaters Kaiser geworden wäre, aber diese Frage stellte sich damals nicht. Nach Reichsrecht bestand überhaupt kein Zweifel, daß Konrad IV. als gewählter König in Deutschland regierte.

Krüger: Aber obwohl Konrad nicht abgesetzt worden war, konnte ein neuer König gewählt werden.

Reuling: Dies war die kuriale Auffassung. Es bestanden tatsächlich zwei Rechtsauffassungen nebeneinander, ein Ausgleich wurde nicht hergestellt. Eine andere Theorie, die ich mir zunächst zu eigen gemacht hatte, besagt, daß die Exkommunikation Friedrichs auch die Generation der Nachkommen bis zum dritten Glied einschloß. Auch Heinrich (VII.) ist übrigens von der Kurie als König nie anerkannt worden.

Krieb: War die Teilnahme der *sollempnes nuntii* an der Wahl rechtlich notwendig?

Reuling: Nach kirchlichem Recht war sie bei Bischofswahlen notwendig, wie Robert Gramsch, ein Schüler von Matthias Werner, gezeigt hat. Aber das deutsche Thron-

recht war zu jener Zeit instrumental noch nicht so ausgebildet, daß es feste Regeln gegeben hätte, wie mit diesen Gesandten zu verfahren war.

Krieb: Rechtlich war der Ablauf der Wahl sicher in Ordnung. Aber die Beteiligten müssen sich doch auch darüber im klaren gewesen sein, welche Chancen bestanden, die politische Anerkennung der Wahl im Reich zu gewinnen. Welche Bestrebungen sind diesbezüglich zu erkennen?

Reuling: Leider gibt es dazu in jener Zeit keine publizistischen Äußerungen. Natürlich war die Beteiligung im Vergleich zu den vorhergehenden Wahlen gering. Aber bei späteren Wahlen im Interregnum bestimmten auch nur einige wenige Fürsten das Geschehen. Der entscheidende Fehler dieser Wahl war, wie schon Hans Patze richtig hervorgehoben hat, die mangelnde politische Absicherung. Einen Kandidaten konnte man immer finden, und Raspe war - ich hoffe, das ist deutlich geworden - nicht der schlechteste, aber die breite politische Unterstützung fehlte ihm völlig.

Schwind: Es bestand ja immer noch Krieg oder Fehde zwischen den Anhängern des Papstes und denen Friedrichs II. Später, bei Wilhelm von Holland, kann man sehr deutlich sehen, daß es überhaupt erst möglich war, die Anerkennung zu erreichen, als Friedrich II. gestorben und Konrad IV. nach Italien abgezogen war.

Wenn die Wahl rechtsgültig war, wie Sie sagen, wie verhält es sich mit den Aussagen des Sachsenspiegels?

Reuling: Die Aussagen des Sachsenspiegels betreffen nur das Vorstimmrecht. Diejenigen, die das Vorstimmrecht besitzen, küren den, der zuvor von allen Fürsten gewählt ist. Es gibt noch keine Eingrenzung des materiellen Wahlrechts auf die Kurfürsten. Das im Sachsenspiegel beschriebene Verfahren ist aber so vollständig und detailliert für keine der Königswahlen in jener Zeit überliefert. In allen Fällen, die mir bekannt sind, gibt es lediglich eine *prima vox*; die Erweiterung dieses rein formalen Vorstimmrechtes auf sechs oder sieben Personen ist für keine Wahl belegt. Es kann sich allerdings um ein Überlieferungsproblem handeln. Armin Wolf - der behauptet, daß erst bei der Wahl König Albrechts 1298 die Kurfürsten erstmals vollzählig auftreten - hat große Bemühungen angestellt, die betreffende Passage im Sachsenspiegel als späteren Einschub zu erweisen. Aber auch das überzeugt mich nicht, da ein sogenanntes Vorstimmrecht am Ende des 13. Jahrhunderts vollends anachronistisch gewesen wäre. - Übrigens trifft man auch bei späteren Königswahlen immer wieder auf die gleichen Argumente der jeweiligen Gegner: Es seien zu wenige weltliche oder zu viele geistliche Wähler anwesend, oder die moralischen Qualitäten des Kandidaten genügten nicht. Man sieht deutlich, daß die Wahl Heinrich Raspes kein Einzelfall war. Der gesamte Charakter der Königswahlen ändert sich in politischer und juristischer Hinsicht.

Becht-Jördens: Kann man nicht an dem Verhalten der Beteiligten ablesen, daß diese sich des hohen Risikos und vielleicht auch der Fragwürdigkeit des gesamten Unternehmens bewußt waren? Ich schließe das aus der Länge der Verhandlungen, dem Zögern Heinrich Raspes, der geringen Beteiligung an der Wahl selbst, auch aus dem Phänomen, daß sich viele Wähler bitten ließen. Und lag dieses besondere Risiko nicht auch in der Person des Kandidaten? Seine Eignung war doch diskutabel, weil er in

einem engen Verhältnis zu Friedrich gestanden hatte und daher sein Auftreten als Kandidat als schwere Verletzung der Regeln, die das Beziehungsgeflecht zwischen Herrscher und Adel bestimmten, betrachtet werden konnte, so daß ihm persönlich im Fall eines Scheiterns jede Möglichkeit einer Versöhnung verbaut sein würde.

Reuling: Um diese Frage beantworten zu können, fehlt es an geeigneten Quellen. So ist beispielsweise unklar, ob es nicht das Zögern Raspes selbst war, das die Wahlverhandlungen in die Länge zog. In der Beurteilung des politischen Verhaltens anderer Fürsten jener Zeit wie des Königs von Böhmen oder des Herzogs von Österreich scheint ein solcher Kurswechsel in der Forschung politisch-moralisch geringer veranschlagt zu werden. Bei Heinrich Raspe hingegen hat meines Erachtens der Ausgang seines Gegenkönigtums die moralische Bewertung seiner Person stark beeinflußt. Wer da von einer Loyalitätsverletzung spricht, denkt, glaube ich, zu modern. Ich würde sagen, daß die Interesselosigkeit der deutschen Fürsten - selbst derjenigen, die Raspe wohlwollend unterstützten - wohl ziemlich groß war.

Becht-Jördens: Daran hätte sich natürlich auch die Frage knüpfen können, ob es Raspe nach der Wahl gelingen würde, genügend Anhang zu mobilisieren. Ist das zu modern gedacht?

Reuling: Nein, das hat er ja sogleich versucht, zunächst sogar mit Erfolg (Schlacht bei Frankfurt).

Becht-Jördens: Vielleicht denke ich nicht zu modern, sondern zu römisch. Unter römischen Verhältnissen ergibt sich aus einem engen Loyalitätsverhältnis, daß man sich in einer solchen Frage nicht so exponieren kann, wie Heinrich Raspe es hier tut.

Schwind: Sie unterschätzen sicher, daß die Staufer im deutschen Reich noch eine relativ starke Position hatten. Die königlichen Städte standen zum großen Teil auf staufischer Seite, und die Ministerialität war ein wichtiger Machtfaktor.

Reuling: Tatsächlich wurden jetzt zum ersten Mal bei einer Königswahl Städte - hier Lübeck - in den Wahlkampf miteinbezogen. Es herrschte ein extremer Kriegszustand; deshalb war es schwer, eine solche Wahlveranstaltung in geordneten Bahnen durchzuführen.

Rösener: Mich interessiert, inwieweit die Wahl Heinrich Raspes innerhalb der Abfolge deutscher Königswahlen überhaupt bewertet werden muß. Handelte es sich nicht um eine „Ausnahmewahl", die vom Papst angesetzt und nach den Kriterien der Kurie vollzogen wurde? Und nach Auffassung der Kurie war doch der Kreis der Königswähler in dieser Zeit offen. Kann diese Wahl also im Zusammenhang mit der Herausbildung eines Kurkollegs im Sinne von Armin Wolf überhaupt berücksichtigt werden?

Reuling: Der Kreis der Königswähler war meiner Auffassung nach zu jener Zeit nicht mehr offen, sondern auf die Angehörigen des Reichsfürstenstandes beschränkt. Ein darüber hinausgehendes Vorstimmrecht von vier Prinzipalwählern (Mitteis) läßt sich für die Wahl Raspes nicht erweisen. Soweit mir bekannt ist, sieht Armin Wolf keinen Widerspruch zwischen den Wahlbeteiligten von 1246 und seiner Theorie der Entstehung des Kurfürstenkollegs. Diese konzentriert sich ohnehin hauptsächlich auf das Kurrecht der weltlichen Wähler, die 1246 ja faktisch gar nicht in Erscheinung treten.

Tobias: Könnte man zusammenfassend nicht doch sagen, daß bei dieser Königswahl eine gewisse Unvollständigkeit in der Rechtsförmlichkeit sichtbar ist: Fehlen der Akklamation, der Huldigung, des förmlichen Eintritts in die Königsgefolgschaft? Und wie verhält es sich mit der Reichsinsignienfrage?

Reuling: Wie Jürgen Petersohn nachgewiesen hat, kam den Reichsinsignien damals keine legitimierende Funktion bei der Königserhebung mehr zu. Die Akklamation wird zwar - wie schon bei früheren Wahlen - nicht eigens erwähnt, hat aber sicher stattgefunden; sie ist deklaratorischer Natur. Eine Huldigung in Verbindung mit einer Neuinvestitur der Reichsfürsten ist in den Quellen nicht überliefert, erst bei der Wahl Wilhelms von Holland wieder, aber auch schon 1198 bei der Erhebung Ottos IV. Daher zweifle ich nicht an ihrer Rechtserheblichkeit in dieser Zeit; aber möglicherweise unterließ man sie 1246 aus irgendwelchen Rücksichten.

Schmidt: Gibt es Nachrichten über eine Salbung? Es waren doch genügend Kleriker anwesend.

Reuling: Nein, die Salbung ist unterblieben. Aber das war nun überhaupt kein juristisches Hindernis.

Krüger: Könnte man die persönlichen Anschreiben Papst Innocenz' IV. an die Reichsfürsten nicht doch als Ausdruck eines Prinzipalwahlrechts deuten? Der Papst hatte doch gewöhnlich nicht die Aufgabe, die Wähler einzuladen, und das hätte die Wahl auch nicht zusätzlich legitimiert. Diese Briefe sollten also wohl keine Einladung darstellen; dem Papst war vielmehr wichtig, daß bestimmte Wähler kamen, deren Abwesenheit den Wahlakt möglicherweise ungültig gemacht hätte. Um so erstaunlicher ist es, daß er auch staufertreue Fürsten anschrieb, denn wenn diese erschienen wären, hätten sie ja das Wahlergebnis in ihrem Sinne beeinflussen können. Durch ihr Erscheinen hätten sie allerdings zugleich die Absetzung Friedrichs in Lyon anerkannt.

Reuling: In der Forschung wurden diese päpstlichen Schreiben meist als „Einladung" charakterisiert; das ist selbstverständlich falsch. Offenbar wollte der Papst die Wahl in den Bereich der Gehorsamspflicht rücken. Rechtliche Beanstandungen dazu sind allerdings nicht überliefert. Wir müssen davon ausgehen, daß der Papst alles unterlassen hat, um die Rechtsgültigkeit dieses Wahlverfahrens zu beeinträchtigen. Man darf nicht übersehen, daß es keine „Wahl" im heutigen Sinne war: Wer kam, sprach sich damit für den Kandidaten aus. Stauferanhänger wären daher zur Wahl Heinrich Raspes nie erschienen.

Schwind: Die Schreiben des Papstes waren sicherlich keine Einladung zur Wahl, sondern es handelte sich um politische Instrumente, um die Fürsten zu beeinflussen und sie zur Wahlstätte zu locken. Eine Einladung in rechtlichem Sinne kann es diesbezüglich nicht geben.

Reuling: Da stimme ich Ihnen völlig zu.